

# Schlichtungs- und Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

und

2. Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)

– nachstehend Parteien genannt –

schließen folgende Schlichtungs- u. Schiedsgerichtsvereinbarung:

## I. Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag vom \_\_\_\_\_, sollen unter Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht auf der Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im DeutschenAnwaltVerein (ARGE Baurecht) entschieden werden.
2. Kommt es nicht zur Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens, steht den Parteien wegen Ansprüchen auf Kostenerstattung aus einem durchgeführten isolierten Beweisverfahren der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

## II. Schlichter/Schiedsrichter

1. Für die Schlichtung (§§ 8 ff. SOBau) benennen die Parteien folgende(n) Schlichter:

\_\_\_\_\_

2. Für das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 14 ff. SOBau) vereinbaren die Parteien
  - ein Einzelschiedsgericht
  - ein Dreier-Schiedsgericht  
(Zutreffendes bitte ankreuzen, anderenfalls gilt bei einem Streitfall bis zu EUR 100.000,– das Einzelschiedsgericht, im Übrigen das Dreier-Schiedsgericht als vereinbart).
3. Als Schiedsrichter benennen die Parteien:

\_\_\_\_\_

## III. Verfahren

1. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 ZPO ist \_\_\_\_\_. Das Schiedsgericht kann an jedem anderen geeigneten Ort tagen.
2. Im isolierten Beweisverfahren getroffene tatsächliche Feststellungen sind für das schiedsrichterliche Verfahren bindend im Sinne der §§ 412, 493 ZPO (§ 13 Abs. 2 SOBau).
3. Mit dem Zugang des Antrags auf Einleitung des isolierten Beweisverfahrens beim Schlichter/Schiedsrichter wird die Verjährung gehemmt.
4. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über einen Anschriftenwechsel zu informieren.

## Schlichtungs- und Schiedsgerichtsvereinbarung

### IV. Einbeziehung Dritter

1. Der Auftragnehmer wird, soweit dies sachgerecht und er hierzu tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, seine Nachunternehmer verpflichten, sich dieser Vereinbarung zu unterwerfen. Für den Fall der Streitverkündung sind sie zu verpflichten, dem Verfahren mit allen Interventionswirkungen nach § 68 ZPO beizutreten. Der Nachunternehmer soll diese Verpflichtung auch seinen Nachunternehmern mit der Verpflichtung zur Weitergabe auferlegen.
2. Der Auftraggeber wird die sonstigen Baubeteiligten, soweit dies sachgerecht und tatsächlich und rechtlich möglich ist, in diese Vereinbarung einbeziehen. Er soll jedem der sonstigen Baubeteiligten auferlegen, deren Nachunternehmer gem. Ziff. 1 in diese Vereinbarung einzubeziehen.
3. Soweit für die Einbeziehung Dritter die Zustimmung der jeweils anderen Partei dieser Vereinbarung erforderlich ist, wird diese hiermit erteilt.

Die SOBau ist dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)